

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannerbohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

Nr 113.

Sonnabend, den 24. September

1898.

Vorversicherung von Gebäuden und Maschinen betr.

Da die Einrichtung, daß Neu- und Vergrößerungsbauten schon von Zeit des Bau-
beginns an zur Versicherung bei der Landesanstalt angemeldet werden können, sowie daß
die Versicherung von Maschinen und sonstigen Betriebsgegenständen auf besonderen Antrag
der Eigentümer bereits von der Zeit an zugelassen werden kann, zu welcher die Maschinen z.
zum Zwecke der Aufstellung in das für den Betrieb bestimmte Grundstück bez. den Grund-
stückskomplex eingebracht sind, weniger bekannt zu sein scheint, so wird hierauf mit dem
Bemerkten aufmerksam gemacht, daß auch dann, wenn ein Bau vom Beginn an versichert
worden ist, die Vollenbung oder die Ingebrauchnahme innerhalb 14 Tagen behufs ander-
weiter Katastration zur Anmeldung zu bringen ist.

Schwarzenberg, den 20. September 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirking.

Auf Folium 53 des Handelsregisters für den Landbezirk des unterzeichneten Amts-
gerichts ist heute der technische Eisenhüttenwerksdirektor Herr **Edmund Lustig** in
Schönheide als **Procurist** der offenen Handelsgesellschaft in Firma **Carl
Eder von Querfurth** daselbst mit der Beschränkung, daß er die Firma nur in **Ge-
meinschaft** mit einem der bereits bestellten Procuristen, Herren **Carl Mahler, Georg
Kunsch** und **Heinrich Friedrich Schotola**, zeichnen darf, eingetragen worden.

Eibenstock, am 17. September 1898.

Königliches Amtsgericht.
Chrüg.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die stadträthliche Bekanntmachung vom 4. Juni 1898 werden
die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie
begünstigt derjenigen im laufenden Jahre imppflichtigen Kinder, welche in den öffentlichen
Anpsterminen nicht vorgestellt worden sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe

bis zum 30. September 1898

den Nachweis über die **privatim** erfolgte **Zupfung** oder über die aus irgend einem ge-
setzlichen Grunde erfolgte Zurückstellung in der Rathsregistratur vorzulegen haben.

Eibenstock, den 29. August 1898.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Auction.

Die zur **Georg Dörries'schen** Konkursmasse gehörigen **Werkzeuge, Waaren,
Möbel** u. s. w. sollen am

Montag, den 26. September ds. Js.,

von Vormittag 9 Uhr ab

und nach Befinden am darauffolgenden Tage in dem an der Hauptstraße in **Schönheide**
befindlichen **Dörries'schen** Geschäftslokale gegen Baarzahlung um das Meistgebot versteigert
werden. Erstehungslustige werden dazu eingeladen.

Der Konkursverwalter.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind zum **Erwerbe** des **Bürgerrechts**
berechtigt alle Gemeindeglieder, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre
bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben, Armen- u. Schul-
Anlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
- 7) entweder

- a. im Gemeindebezirk anässig sind, oder
- b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
- c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres
bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechts-
erwerb berechtigten Gemeindeglieder, welche

- a. männlichen Geschlechts sind,
- b. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- c. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Diejenigen Einwohner hiesigen Ortes, welche nach Vorstehendem entweder berechtigt
oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hier selbst zu erwerben, werden daher hierdurch auf-
gefordert, sich hierzu bis zum

30. September 1898

schriftlich oder mündlich in der Rathsregistratur zu melden.

Die Unterlassung der Anmeldung Seiten der zum Erwerbe des Bürgerrechts ver-
pflichteten Personen verurteilt eine Geldstrafe von 15 Mark bez. entsprechende Haftstrafe.

Eibenstock, am 29. August 1898.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Gnüchtel.

Am 20. September 1898 ist der **dritte Termin der diesjährigen Landrenten**
fällig gewesen. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß
nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen achtägigen Frist gegen etwaige Restanten
executivisch vorzugehen ist.

Die Ortssteuereinnahme zu Schönheide.

Um Mißverständnisse zu vermeiden,

wird andurch bekannt gemacht, daß das **Erntedankfest** in hiesiger Pfarochie am 9. Oktober
und das **Kirchweihfest** am 10. Oktober abgehalten werden soll.

Pfarramt Schönheide,
am 22. September 1898.
Gartenstein.

Bündniß zwischen Japan und China.

Gegenwärtig weiß Japan besähtigster und meistgenannter
Staatsmann, der frühere Minister Marquis Ito, in der chinesi-
schen Hauptstadt Peking. Er ist dort vom Kaiser empfangen
worden und hat mit dem Jung-Li-Hamen (den chinesischen Staats-
rath), sowie mit dem „abgejetzten“ (?) Biskönig Li-Hung-Tschang
eingehende Verhandlungen gepflogen. Wenn englische Blätter
melden, die Aufgabe des Marquis sei, ein Bündniß zwischen
Japan und China anzustreben, so hat dies viel Wahrscheinlichkeit
für sich.

In Ostasien wechseln die Bilder schnell; seit der europäische
Wettbewerb sich dort eingestellt hat, ist es, als wenn die Länder,
die Jahrhunderte über Jahrhunderte im Schlafe gelegen, nun in
Ueberhitzung das versäumte Vorschreiten einbringen wollten.
Die Mächte Europas janken zwar hin und wieder miteinander,
aber sie haben nicht den alten Fehler gemacht, der den Bestand
der Türkei so lange schützte, daß sie durch Uneinigkeit und gegen-
seitige Intrigen halbbarbaren Vortheile gewinnen ließen. Die
chinesische Regierung hat wiederholt einzelnen Regierungen ein-
seitige Zugeständnisse gemacht, ohne daß diese als Janfapfel
wirkten, denn nach kurzem Schmolzen sagten die zurückgebliebenen
Reststanten sich, daß noch unendlich viel zu holen sei, und daß
man nur unter Hinweis auf die Zuwendungen an andere, „Ent-
schädigungen“ als sein gutes Recht fordern müsse.

Vom chinesischen Standpunkt aus betrachtet, war der Kaiser
von China nicht gut beraten, als er nach dem Frieden von
Schimonoseki die Dazwischenkunft Russlands, Deutschlands und
Frankreichs annahm, um den siegreichen Japanern die Vortheile
ihrer kriegerischen Erfolge zu schmälern. Bis dahin hatte sowohl
Japan wie China jeden Versuch europäischer Mächte, sich in ihre
inneren Angelegenheiten zu mischen, strenge von der Hand ge-
wiesen. Die Politik beider Länder war gegen die „Fremden“
gerichtet. Die Chinesen wurden stugig, als Japan sich dem Aus-
lande öffnete und westliche Kultur annahm, der Unwille darüber
brachte bei dem Streite um Korea die Chinesen zu dem Entschluß,
den kleinen Nachbar niederzuschlagen. Als aber dieser den Sieg
davontrug, war man in Peking verwirrt und ratlos, gab den
Fremden, was sie begehrten, und tröstete sich, daß das Reich

ungeheuer groß sei und die vergleichsweise geringen Künftenstriche
ohnehin durch die Berührung mit den Fremden „verfeucht“ seien.

Japan sah nun unwillig das Emporwachen der Europäer.
Es mußte vor Russland von Port Arthur, vor England von
Wei-Hai-Wei sich zurückziehen, auch Korea, um welches Japan
mit China gekämpft, ist ihm von den Russen streitig gemacht
worden. Bei starken Rüstungen und angestrebter produktiver
Thätigkeit ist Japan grollend der Politik eine Weile fern geblie-
ben. Die von ihm geträumte Vormachtstellung in Asien ist von
Russland eingenommen. Wenn jetzt die japanische Regierung ein
Bündniß mit China sucht, so geschieht es nicht in dem Wahne,
für Kriegthaten an den thönernen Kolos einen Mitstreiter zu
finden, sondern in der Absicht, China vor weiteren Zugeständnissen
an Europa zu bewahren. Ein brauchbarer Kriegsgesährte kann
das schlotterige chinesische Riesenreich erst nach großen Umgestal-
tungen seiner ganzen Verwaltung, Auffrischung des Volksgelstes,
Vermehrung der Einnahmen und Herstellung eines tüchtigen
Heeres sein. Dazu wird Japan hilfreiche Hand bieten wollen,
ein Hauptpunkt des Bündnißgedankens dürfte die militärische
Erziehung durch Japaner, statt durch Russen sein.

Uebrigens soll sich in Japan nach den großen Anstrengungen
der letzten Jahre eine gewisse Ermüdung kundgeben, auch die
Finanzkraft ist soweit erschöpft, daß Anleihen ins Auge gefaßt
wurden. Ein Bündniß der beiden ostasiatischen Mächte könnte
zur Zeit nach keiner Richtung Gefahren bieten, Wichtigkeit besitzt
es weniger an sich, als aus dem Gesichtspunkte, daß andere
Mächte sich an den Bund anschließen könnten. Hier würde Eng-
land in erster Reihe in Betracht kommen, das wie Japan der
natürliche Gegner Russlands ist, doch fehlen in dieser Beziehung
noch alle tatsächlichen Anhaltspunkte. Deutschland hat nicht die
Interessen Russlands zu vertreten; es kann ein übermächtiges
Russland in Ostasien aber nicht gern sehen, weil dadurch seine
eigenen Interessen bedroht würden. Weitere „Pactungen“ chine-
sischen Gebietes durch Deutschland stehen nicht in Aussicht und
so hat Alles in Allem genommen ein Bündniß zwischen Japan
und China für Deutschland nichts Bedenkliches.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Angaben über den Nachlaß des
Fürsten Bismarck, die die „Nationalztg.“ jüngst veröffentlicht
hat, werden in den „Hamb. Nachr.“ als richtig bezeichnet.

— Bekanntlich enthält das Handwerksorganisationsgesetz auch
neue Bestimmungen über die Innungsverbände. Sie sind
bereits am 1. April d. Js. in Kraft getreten. Dem Vernehmen nach
sehen die zuständigen behördlichen Stellen streng darauf, daß die
den Vorschriften über die Innungsverbände entsprechenden Aender-
ungen der Verbands-Satzungen nummehr bald vorgenommen wer-
den. Einzelne Innungsverbände sind neuerdings aufgefordert
worden, zu diesem Zwecke außerordentliche Verbandsversammlungen
einzuuberufen. Wenngleich solche Veranstaltungen mit beträchtlichen
Kosten verknüpft sind, werden sich ihnen die Innungsverbände,
die ihre Satzungen noch immer nicht den neuen Bestimmungen
angepaßt haben, nicht entziehen können.

— Die Vertheidigung der Prügelstrafe in einem
sozialdemokratischen Blatte bringt den offiziellen Moniteur
der Sozialdemokratie in nicht geringe Verlegenheit. Nach der
Ermondung der Kaiserin von Oesterreich brachte die sozialdemo-
kratische „Rhein. Westf. Arbeiter-Zeitung“ eine Notiz, in der die
Prügelstrafe für Anarchisten empfohlen wurde. Der „Vorwärts“
gab darauf dem „peinlichen Aufsehen“, das diese „Laktlosigkeit“
in Parteitreifen erregt habe, beredten Ausdruck. Die „Rhein.
Westf. Arbeiter-Zeitung“ ließ sich aber dadurch nicht hindern, auf
dieses Thema in einem längeren Artikel zurückzukommen, in wel-
chem sie schreibt: „Wenn Prügel wirklich zur Verhinderung von
Morden dienen, so sind sie berechtigt. Der Gewinn, den die
Prügel bringen, übersteigt dann den Schaden, den sie anrichten,
bei Weitem. Die entgegengesetzte Ansicht halten wir für verbotene
Prinzipienreiterei. Es kommt also darauf an, ob Prügel wirklich
einen Mord zu verhindern geeignet sind. Diese Frage bejahen
wir, soweit es sich um anarchische Morde handelt. So ziemlich
alle anarchischen Attentäter sind von einer unsinnigen Ruhm-
sucht erfüllt gewesen. Diese war ein wesentlicher Beweggrund
der That. Solche Perestroie züchten helfen jene Ordnungsbücher,
die sich mit den Bildern der Mörder „schmücken“. Prügel aber